

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 15. Änderung vom 08.12.2025

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Emsland zur Deckung seiner Aufwendungen und für Amtshandlungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.
- (2) ¹Der Landkreis Emsland beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 2

Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab

- (1) ¹Für die Entsorgung von Restabfällen von angeschlossenen Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Landkreis Emsland Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen.
²Die Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern je vorhandenen Restabfallbehälter erhoben. ³Das mindestens vorzuhalrende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. ⁴Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. ⁵Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 10 Leerungen berechnet (Mindestentleerung). ⁶Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt auch für Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³, für die bei Anmeldung ein festes Entleerungsintervall (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) vereinbart wurde. ⁷Soweit Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³ über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (2) ¹Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der Landkreis Emsland Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll und sonstige Stoffe gemäß § 4 dieser Satzung.

- (3) ¹In nachfolgenden Fällen ist eine Änderung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:
- a) ²Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 40 l Abfallbehälter an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, kann auf Antrag die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1a auf 1,82 € reduziert werden.
 - b) ³Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit fünf Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 80 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 13 Leerungen zustimmt.
 - c) ⁴Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit sieben Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 12 Leerungen zustimmt.
 - d) ⁵In sonstigen besonders schweren Fällen kann der Landkreis im Einzelfall auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.
- (4) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsgebieten ist zulässig, wenn
- a) der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinanderliegenden Grundstücken befinden und
 - b) nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.
- (5) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn
- a) die Grundstücke aneinanderliegen oder im Teileigentum stehen und
 - b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.
- (6) Soweit das Mindestvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Grundgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.
- (7) ¹Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. ²Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:
- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| bei 1 – 6 Beschäftigten: | min. einen 40 l Abfallbehälter |
| bei 7 - 20 Beschäftigten: | min. einen 60 l Abfallbehälter |
| bei 21 - 30 Beschäftigten: | min. einen 80 l Abfallbehälter |
| bei 31 - 40 Beschäftigten: | min. einen 120 l Abfallbehälter |
| bei 41 - 80 Beschäftigten: | min. einen 240 l Abfallbehälter |
- weitere angefangene 20 Beschäftigte: zusätzlich einen 60 l Abfallbehälter.
- ³Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige und sonstige im Betrieb Beschäftigte) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt. ⁴Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Wohngrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Wohngrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen. ⁵Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn
- a) diese auf demselben oder auf aneinanderliegenden Grundstücken ausgeübt werden und
 - b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Entsorgung mit Abfallbehältern

- (1) ¹Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 in Höhe von

40 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
60 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
80 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
120 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
240 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
1,1 m ³ Umleerbehälter	jährlich	102,72 €
	monatlich	8,56 €

erhoben.

²In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

- (2) ¹Die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfuhrn bemessen

²Sie beträgt für

1. die Nutzung der Restabfallbehälter
je Entleerung

a) Restabfallbehälter	mit 40 l-Füllraum	3,65 €
b) Restabfallbehälter	mit 60 l-Füllraum	5,48 €
c) Restabfallbehälter	mit 80 l-Füllraum	7,30 €
d) Restabfallbehälter	mit 120 l-Füllraum	10,95 €
e) Restabfallbehälter	mit 240 l-Füllraum	21,90 €
f) Restabfallgroßbehälter	mit 1,1-cbm-Füllraum	100,38 €

2. Die Nutzung des Biobehälters bei 14täglicher Abfuhr jährlich

a) Bioabfallbehälter	mit 40 l-Füllraum	21,12 €
b) Bioabfallbehälter	mit 60 l-Füllraum	31,68 €
c) Bioabfallbehälter	mit 80 l-Füllraum	42,24 €
d) Bioabfallbehälter	mit 120 l-Füllraum	63,36 €
e) Bioabfallbehälter	mit 240 l-Füllraum	126,72 €

¹Für jeden Bioabfallbehälter (Bst. a – e) mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,50 € erhoben. ²Für den Rücktausch innerhalb von 3 Jahren auf einen Bioabfallbehälter (ohne Filterdeckel) fällt eine Behältertauschgebühr nach Abs. 4 S. 1 je Behälter als Servicegebühr an.

3. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.

- (3) ¹Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 schließt die Abfuhr des Sperrmülls nach § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach Abs. 5 erhoben wird, und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.

- (4) ¹Für die Aufstellung, den Tausch und die Abholung von Abfallbehältern wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Behälterwechselgebühr in Höhe von 12,00 € je Tauschvorgang erhoben, pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gebührenfrei. ²Ein Tauschvorgang kann auch die Auslieferung mehrerer Behälter beinhalten. ³Ein Tauschvorgang kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Abweichend von Satz 1 wird für folgende Aufstellungs-, Tausch- und Abholungsvorgänge keine Gebühr erhoben:
- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, die der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat,
 - b) Erstanschluss von bewohnten oder anderweitig bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) sowie komplette Abholung aller am Objekt befindlichen Behälter (Ende der Gebührenpflicht),
 - c) Wechsel des Grundstückseigentümers (Eigentümerwechsel),
 - d) Aufstellung/Tausch, der durch Projekte des Abfallwirtschaftsbetriebes für das gesamte Kreisgebiet ausgelöst werden (wie z.B. Chipaktionen, Einführungen Behälter einer neuen Abfallfraktion, Einführung eines neuen Volumens),
 - e) Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland zur Einhaltung des Mindestvolumens,
 - f) Neuaustrüstung/Korrektur eines Behälters mit den durch das Identsystem erforderlichen Bestandteilen, die der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat.
- (5) ¹Für die Sperrmüllabholung bzw. -anlieferung (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emsland) wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Sperrmüllauflauftragsgebühr in Höhe von 74,00 € erhoben. ²Pro Kalenderjahr sind je Anfallstelle und veranlagter Bereitstellungsgebühr zwei Aufträge kostenfrei. ³Ein Auftrag kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Die Sperrmüllauflauftragsgebühr für den dritten und jeden weiteren Auftrag wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und ist im Voraus zu zahlen, anderenfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.
- (6) ¹Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Restabfallsack 6,00 €.
- (7) ¹Soweit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 1,1 cbm zugelassen wird, wird eine Gebühr in Höhe der für die Entsorgung entstehenden tatsächlichen Kosten erhoben und entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Benutzer umgelegt. ²Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 102,72 € je Abfallbehälter erhoben. ³Für nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a bis c zugelassene Abfallbehälter ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend umgelegt werden.
- (8) ¹Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr nach Abs. 1 weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. ²Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

**Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Annahme,
Behandlung und Lagerung von Abfällen**

- (1) ¹Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis Gebühren, deren Höhe sich nach der Art und der Menge der angelieferten Abfälle richtet.
- (2) ¹Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Kleinmenge(*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
1. Restabfälle (thermische Entsorgung)			
Restabfälle	bis 200 kg	185,00 €/t 59,20 €/cbm	225,00 €/t 72,00 €/cbm
Bezeichnung	Kleinmenge(*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
2. Bauabfälle			
2.1 Bauschutt rein (über Freimenge 50 Liter) (**)	bis 500 kg	22,00 €/t 36,30 €/cbm	55,00 €/t 90,75 €/cbm
2.2 Boden rein (**)	bis 500 kg	30,00 €/t 51,00 €/cbm	70,00 €/t 119,00 €/cbm
2.3 Bauschutt belastet	--	--	42,00 €/t 69,30 €/cbm
2.4 Boden belastet	--	--	42,00 €/t 71,40 €/cbm
2.5 Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	bis 200 kg	185,00 €/t 111,00 €/cbm	225,00 €/t 135,00 €/cbm
2.6 Gipsabfälle			110,00 €/t 71,50 €/cbm
2.7 Asbestabfälle (***)	--	--	75,00 €/t 90,00 €/cbm
2.8 Dämmmaterial (zur Ablagerung)	--	--	295,00 €/t 59,00 €/cbm

3. <u>Andere Abfälle zur Ablagerung</u>			
3.1 Aschen und Schlacken	--	--	90,00 €/t 126,00 €/cbm
3.2 gefährliche mineralische Abfälle	--	--	42,50 €/t 76,50 €/cbm
3.3 sonstige Abfälle zur Ablagerung	--	--	70,00 €/t 91,00 €/cbm
4. Garten- und Parkabfälle			
Grünabfälle sowie Garten- und Parkabfälle (über Freimenge 1 cbm)	bis 600 kg	70,00 EUR/t 5,00 EUR - 2 cbm 10,00 EUR - 3 cbm 14,00 EUR/cbm	93,00 €/t 18,60 €/cbm
5. <u>Sonstige Abfälle</u>			
5.1 Altholz A1 - A3 /Baumstubben (**)	--	--	65,00 €/t 26,00 €/cbm
5.2 Altholz A4 (**)	--	--	220,00 €/t 88,00 €/cbm
Bezeichnung	Kleinmenge (*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
5.3 Silofolien (**)	--	--	110,00 €/t 38,50 €/cbm
5.4 Pkw-Reifen ohne Felge	--	--	5,50 €/St.
5.5 Pkw-Reifen mit Felge	--	--	13,50 €/St.
5.6 Lkw-Reifen ohne Felge	--	--	27,50 €/St.
5.7 Lkw-Reifen mit Felge	--	--	55,00 €/St.
5.8 Trecker/Schlepper-Reifen ohne Felge	--	--	98,00 €/St.

5.9 Trecker/Schlepper-Reifen mit Felge	--	--	135,00 €/St.
--	----	----	--------------

- (*) ¹Die Gewährung der Kleinmengengebühr erfolgt für maximal 1 Anlieferung je Anlieferer pro Kalendertag. ²Jede weitere Anlieferung bzw. über die Kleinmenge hinausgehende Menge je Anlieferer pro Kalendertag wird zur Regelgebühr abgerechnet.
- (**) ¹Abfälle zur Verwertung (Altholz, Bauschutt, Silofolien), die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. ²Die Entgelte sind als Nettobeträge ausgewiesen und werden zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
- (***) ¹Bei Verladung von Abfällen durch den AWB wird für den Maschineneinsatz ein Entgelt i. H. v. 25,00 € je angefangener Viertelstunde erhoben. ²Für die Gestellung von Verpackungsmaterial für Asbestabfälle durch den AWB wird ein pauschales Entgelt i. H. v. 10,00 EUR erhoben.
- (3) ¹Bei der Gebührenberechnung für kompostierbare Garten- und Parkabfälle nach Abs. 2 Ziffer 3.1 wird die insgesamt angelieferte Menge zugrunde gelegt.
- (4) ¹Die Gebühr wird grundsätzlich durch Verwiegen der Abfälle ermittelt und nach dem Abfallgewicht (EUR/t) berechnet. ²Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet. ³In Fällen, in denen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- bzw. Wägetechnik keine Verwiegen der Abfälle möglich oder zweckmäßig ist, wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.
- (5) ¹Für Abfallarten, die einen erhöhten Deponie-/Betriebsaufwand oder Prüf-/Verwaltungsaufwand erfordern, wird ein Gebührenzuschlag von 30,00 EUR/t Abfallgewicht erhoben. ²Für Abfälle, die nach Zuweisung durch den Landkreis direkt einer Entsorgungsanlage eines Dritten zugeführt werden, kann die Gebühr entsprechend dem geänderten Deponie-/Betriebsaufwand angepasst werden.
- (6) ¹Bei Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von überlassenen Abfällen, für die Entfernung von Beimengungen oder Störstoffen und für die Zwischenlagerung von Abfällen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren und Auslagen nach tatsächlich entstandenem Zeit- und Sachaufwand erhoben. ²Dabei gelten folgende Stundensätze:
- 100,00 € je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal
 - 55,00 € je angefangene Stunde/Person.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) ¹Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushaltangehörigen einen über das in § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland hinausgehenden Mehrbedarf an Restabfallbehälterkapazität nachweisen, kann auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines Nachweises eine Gebührenermäßigung von monatlich 6,00 EUR gewährt werden. ²Familien kann für jedes neugeborene Kind auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von monatlich 3,00 EUR gewährt werden. ³§ 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland ist anzuwenden. ⁴Die Gebührenermäßigungen nach Satz 1 und 2 können auch nebeneinander gewährt werden. ⁵Die gewährte Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. ⁶Maßgebend für den Beginn des Ermäßigungszeitraumes ist der An-

tragseingang. ⁷§ 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁸Für den Antrag nach Satz 1 und 2 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

- (2) ¹Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1 werden aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises Emsland finanziert.
- (3) ¹In besonderen Härtefällen kann der Landkreis Emsland auf schriftlichen Antrag Gebühren ermäßigen, niederschlagen, erlassen oder stunden.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland. ²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) ¹Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) ¹Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) ¹Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 3 Abs. 5) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sowie der/die Anschlusspflichtige (nach § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung).
- (5) ¹Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) ist der Anlieferer. ²Als Anlieferer gilt auch derjenige, der im Auftrag eines Dritten Abfälle anliefert.

§ 7

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Emsland bzw. durch die damit beauftragten Stellen. ²Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. ³Steht der Restabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. ⁴In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats. ⁵Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. ⁶Bei der Behältertauschgebühr (§ 3 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei der Sperrmülllauftragsgebühr (§ 3 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anmeldung und bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 4) mit der Anlieferung. ⁷Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) ¹Für die Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, ist der Zeitpunkt maßgebend, ab dem bzw. bis zu dem der Abfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung stand bzw. steht. ²Findet der Behältertausch bis einschließlich dem 15. eines Monats statt, so entsteht die Gebührenpflicht für den aufgestellten Behälter und endet für die abgeholt Behälter bereits für den laufenden Monat. ³In den übrigen Fällen entsteht bzw. endet sie mit Beginn des folgenden Monats.

- (4) ¹Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 während des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 2), wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) ¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) erlischt mit dem Ende der Bereitstellung der Abfallbehälter. ²Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter bzw. der Bioabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen oder von seinem Bevollmächtigten zurückgegeben oder vom Landkreis Emsland bzw. von den damit beauftragten Stellen auftragsgemäß abgeholt werden. ³Steht der Restabfallbehälter bzw. der Bioabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so endet die Gebührenpflicht mit Beginn des laufenden Monats. ⁴In den übrigen Fällen endet sie mit Ende des laufenden Monats.
- (6) ¹Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

§ 8

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden vom Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftsbetrieb) durch Bescheid festgesetzt.
- (2) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. ³Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. ⁴Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) ¹Die Gebühren für den Behältertausch (§ 3 Abs. 4) und für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig. ²Die Gebührenschuld für die Sperrmüllanmeldung (§ 3 Abs. 5) entsteht mit der Anmeldung, bei kostenpflichtiger Anlieferung mit der Anlieferung. ³Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (4) ¹Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (5) ¹Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahres. ²Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (6) ¹Für die erstmalige Veranlagung eines angeschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 a bis e auf die festgelegte Anzahl der Mindestleerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt. ²Für die erstmalige Veranlagung eines angeschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallgroßbehälter nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 f auf die Anzahl des vorab angemeldeten Leerungsintervalls festgesetzt (z.B. monatlich, 14-täglich oder wöchentlich).

- (7) ¹Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. ²Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.

§ 9

Elektronischer Bescheid

- (1) ¹Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Bekanntgabe von Gebührenbescheiden nach § 3 durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen („elektronischer Gebührenbescheid“). ²Der Antrag erfolgt durch Auswahl im Kundenportal. ³Gebührenpflichtige verzichten in diesem Fall auf die Übermittlung ihrer Gebührenbescheide per Post und können diese stattdessen im Kundenportal des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland (AWB) (www.abfallwirtschaft-emsland.de) im PDF-Format abrufen.
- (2) ¹Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides setzt eine Registrierung des Gebührenpflichtigen auf dem Kundenportal des AWB voraus. ²Die für die Registrierung erforderliche Benutzer-ID und ein Initialpasswort werden den Gebührenpflichtigen vom AWB per Post zugesandt.
- (3) ¹Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides ist freiwillig. ²Anträge auf Erteilung elektronischer Gebührenbescheide können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AWB widerrufen werden oder im Kundenportal vom Gebührenpflichtigen rückgängig gemacht werden. ³Nach Ausübung des Widerrufs oder der Rücknahme im Kundenportal erhalten Gebührenpflichtige ihre Gebührenbescheide wieder per Post. ⁴Löscht ein Gebührenpflichtiger seinen Account auf dem Kundenportal, gilt dies zugleich als Widerruf nach Absatz 3 Satz 2. ⁵Endet die Gebührenpflicht durch Rückgabe aller Behälter oder Eigentümerwechsel, endet der elektronische Gebührenbescheid mit dem Aufhebungsbescheid für das Objekt.
- (4) Die Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

¹Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen. ²Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 8 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzu-

teilen. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schulhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis Emsland entfallen, neben dem Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung gem. § 33 Abs. 3 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Landkreis zulässig.
- (2) ¹Der Landkreis darf die für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig nach §§ 16 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger
 1. die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 03.05.1993 sowie die 1. bis 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung außer Kraft.

Meppen, den 08. Dezember 2025

LANDKREIS EMSLAND

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7/1998 vom 31.03.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15/2000 vom 31.07.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 23/2001 vom 26.10.2001. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 07.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13/2003 vom 15.07.2003. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
5. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06.2005/01.07.2005 in Kraft getreten.
6. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 31.12.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
7. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 24.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 /2010 vom 30.06.2010. Die Änderungssatzung ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.
8. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 /2011 vom 30.12.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
9. die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 05.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32/2015 vom 13.11.2015. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.
10. die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2018 vom 28.12.2018. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

11. die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2019 vom 13.12.2019. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
12. die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2021 vom 15.11.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
13. die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29/2021 vom 30.12.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
14. die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2024 vom 30.12.2024. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.
15. die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 48/2025 vom 15.12.2025. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.

Anlage 1

Personen pro Grundstück	Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen in Liter
1	40 *
2	40
3	60
4	80
5	100 **
6	120
7	140 **
8	160
9	180
10	200
11	220
12	240
13	260
14	280
15	300
16	320
17	340
18	360
19	380
20	400
21	420
22	440
23	460
24	480
25	500
26	520
27	540
28	560
29	580
30	600

* Reduzierung nach § 2 Absatz 3 möglich

** Reduzierung nach § 2 Absatz 3 möglich , bei Erhöhung der Mindestleerungen